

III.

Urkunden und Ueberlieferungen.

1. Zur deutschen Rechtsgeschichte.

Gemeindeordnung von Pfizingen, nach dem
Original mitgetheilt und erklärt von
Moriz Schütz.

Nachdem durch die Nachforschungen eines Vereinsmitgliedes das gegenwärtige Pfarrdorf Pfizingen ein besonderes Interesse für den Geschichtsfreund erhalten hat, insofern es höchst wahrscheinlich der Stammsitz des fürstlichen Hauses Hohenlohe gewesen (s. diese Zeitschrift Heft IV. S. 71 — 75 S. 86 und unten Anmerkung 1.), so dürfte es hier am Orte sein, Einiges aus dem Gemeindeleben dieses Dorfes nach späteren Satzungen (zugleich als Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte) mitzutheilen.

Es sind nämlich noch jetzt zwei alte Dorfordnungen vorhanden. Die Eine — vom Jahre 1554 — führte den Titel: „Ordnung und Gemeinrecht des Dorf zu Pfizingen, wie es von Alters her durch die Innwohner gehalten worden, Erneuert und Etlichermaßen gebessert, beschrieben und denen zu Pfizingen von der Herrschaft hinfüran bei nachermeldten Bußen Also zu halten aufferlegt Samstag nach dem Sonntag Jubilate Anno Dunny 1554.“ Die Andere wurde durch die Schadhastigkeit des Exemplars der Ersteren veranlaßt, ist vom Jahr 1655 und hat die Ueberschrift: „Gemeine Ordnung und Gerechtigkeit des Dorffs Pfizingen, Wie es von Alters her durch selbige Innwohner ist gehalten worden, doch etwas gebessert und von Herrschaft wegen nachgeschriebene Punkte und Bueßen zu halten aufferlegt worden, Sambstag nach dem Sonntag Jubilate Anno Dom. 1554. Jetzt aber aufs neue verneuert und etlicher punkten vermehrt worden den 1. 7bris Anno 1655.“

In dieser Rennovatur ist so viel als möglich aus der alten Gemeindeordnung, untermischt mit Bestimmungen späterer Zeit, aufgenommen, wie eine genaue Vergleichung ergibt. Der Inhalt derselben ist folgender:

„Erstlichen: Wo feuer in einem Haus gefehrlicher oder liedlicher und fahrläßiger wais, auch unversehnlich auskeme, und dasselbig von anderen, dann von dem oder den seinen, in welches Haus das Feuer auskeme, zum ersten beschrieen würde, derselbig soll einer Gemeindt Ein Gulden verfallen seyn, wan es aber von Ihm oder den seinen zum ersten beschrieen würde, soll der halb Theil Straff schuldig seyn. (s. Anm. 2.) 2.) Es sollen auch die zween Holzmeister das ganze Jahr hinsüro ein acht oder zwölfmal von feuerhalben Besichtigung [halten, Wer] von fahrläßiger, gefährlicher und liedlicher weiß derhalben befunden werde, der soll einer Gemeindt umb Ein Gulden verfallen seyn, und wann Feuerwasser zu setzen geboten und dann in Besichtigung solches nicht befunden, ist die straff zwey pfundt. 3.) Bey jetzt bemeldter Bueß ist auch abgethan, daß füran Niemandt bei nächtlicher Weile mit unbedecktem Feuer, Spen, Stro, Kolen, und dergleichen, nit über die gasen gehen soll, es hett dann ursach, die man Rechtlich Könnte entschuldigen. 4.) Wenn Einer von der Gemein hinweggeheth ohne erlaubnuß des Burgermeisters ist die straff fünfzehen pfenning. 5.) Desgleichen wann die Burgermeister zur gemeindt leuthen, sollen die den Schlüssel widr in sein gehörig Ort liefern, (s. Anm. 3.), volgendß von einem thor zum andern und wiedenumb zu den Enden gehen. (s. Anm. 4.), welcher nicht dazu kompt, soll fünfzehen pfenning verfallen seyn, oder da einer sich könnte entschuldigen, er hätte es nicht gehört, soll solches von ihm aufgenommen werden. (s. Anm. 5.) 6.) Auch beigedachte fünfzehen pfenning aus etlicher Ursachen auch verbothen, daß Keiner zu der Gemeindt Baarfüßig kommen soll, auch von seines gesindes nicht schicken, sondern selbst erscheinen, oder seine Ursach anzeigen. 7.) Wann eine gesezte Gemeindt (s. Anm. 6.) gehalten wird und einer darüber außbleibt, ist die straff ein pfundt. 8.) Item, welcher bei der Gemein sich ungebührlich wird halten, soll gestrafft werden um fünfzehen pfenning. 9.) Welcher das gemein maasß oder gemeinschlägel über nacht behalt ohn derer Burgermeister Borwissen ist die straff fünfzehen pfenning. 10.) Da einer Gemeinholz liegen hette, wo, daß oder was Holz es were und einer etwas davon trüge, der soll einen Gulden zur straff geben. 11.) Ein jeder, der Zaunrecht

nothdürftig were, der soll vom Dorf hinauszaunen und außerhalb dorffs dergleichen gehalten werden, wie im dorff (s. Anm. 7.) und welcher eine gemeindt über gegenwärtige Rein und stein überzaunt (Anm. 8.) oder überackert zu dorff oder zu feldt, soll ein Gulden straff seyn. 12.) Welcher ein ungerecht maas gibt oder ausschenkt, der soll auch umb ein Gulden gestrafft werden. 13.) Wann einer den andern schlegt vor einer gemeindt, der soll zehen pfundt straff schuldig sein. 14.) Wann man vor Herbstzeiten die Weinberg verbeuth und einer darin würde ergriffen, soll ein Gulden straff erlegen. 15.) So einer den andern vor der Gemein Lügen strafft, der soll fünf pfundt straff geben. 16.) Der Schäfer soll im Herbst seine Hund anbinden, dan so oft Sie im Weinberg ergriffen werden, jedesmal ein Gulden straff geben. 17.) Wann einer erden in der gaßen aufschlegt und in 14 tag solche nicht hinwegthuet, soll es einer macht haben, zu nehmen. 18.) Wie auch wann einer über die Dorfzaun oder Mauer (Anm. 9.) steigt und angezeigt wird, soll 10 pfundt zur Straff erlegen. 19.) Wann einer Lücken im Dorfzaun oder Mauer hat und solches nicht repariren läßt, ist die straff zehen pfundt. 20.) Wann ein frembder Beckh im Dorff weckh feil hat, soll Er's gewicht und der Wirth nicht mehr, als ein Heller zu gewinn haben. 21.) Wie auch dergleichen der Beckh in seinen Becken nicht zulangt, soll er um die Weckh verfallen seyn. (Anm. 10.) 22.) So und wann Wein zu Pfizingen im dorff auf die Fuhr verkauft wird, so ist der Käufer von einem Wagen ein Orth (Anm. 11.) und von einem Karren ein halborth dem Gulden Zöller zu zahlen schuldig. (Anm. 12.) 23.) Der Gemeinhölzer soll man sich bei straff fünf pfundt enthalten, welcher auch bauhölzer darin abhauth, der soll um ein jedes zehen pfundt verfallen sein. (Anm. 13.) 24.) Wann man pferdt oder Ochsen in Junge schläge Treibt oder raith, der soll um drey pfundt verfallen seyn. 25.) Wann man vor Morgens Betleuten brecht, oder bleüt, der soll ein Gulden straff geben. 26.) Wann Wein im Dorff verkaufft wird, und die Schröter einen zum Ladwein rufen, und nicht erscheint, was verschutt wird, soll Er's erstatten. (s. Anm. 14.) 27.) Wann der Wirth Wein einlegt, soll er sich mit Käß und Brot versehen, wie ein anderer Häcker auch. 28.) Der Pfarrherr soll einen Hertochsen und einen Eber halten, daß die Gemeindt darmit versehen ist. Hingegen hat er die Kälberpfenning Macht einzusammeln. (s. Anm. 15.) 29.) Der Hirth soll alle Tage des Jahres auffahren bis auf den Tag Martini.

30.) Desgleichen hat der Hirth des jahrs drey gäng herumbzugehen. 31.) Und auch soll der Hirth einen Bock halten. 32.) Wann ein Viehe auß der Herth abgeheth, soll der Hirth es umb das Aß abziehen schuldig seyn, und solch Viehe der pfründt befreiet seyn. (Anm. 16.) 33.) Wann man dem Hirtenjungen Viehe vortreibt, soll man ihm von jedem Stück einen Wunpffenning geben. (Anm. 17.) Wann er dasselb verwahrlost, soll er den Schaden zahlen.

Von Wiesengerechtigkeiten.

34.) Am Sonntag vor Michaelis soll man die Hachthel (Anm. 18.) einnehmen und die Pferdte und Ochsen 14 Tage darauf den Vorgang haben, darnach auch der Hirth dareinfahren. 35.) Die zwei Thäler sollen ein Jahr umb das andr ein jahr das ober mit erst, und das andr Jahr das untere ietztverstandenermaßen eingenommen werden. 36.) Dasz Thal in der schmetig (Anm. 19.) auf den Tag bis St. Martiny, darnach allerhand Viehe darein zu treiben. 37.) Auf den Tag Verkündigung Mariae soll sich der Schäfer der Wiesen enthalten. (Anm. 20.)

Folget nun die Waldordnung. (Anm. 21.)

38.) Wann man das Laubholz macht, soll man ein Jahr die morgen hinten und das andr jahr Bornen gegen dem dorff, damit kein gefahr oder fortheil zu gebrauchen. 39.) Von einem Morgen Holz soll man 12 standtraißlein und von einer Laub 3 stehen lassen. (Anm. 22.) 40.) Wann einer den andern überhaut, soll er zehen pfundt straff erlegen. 41.) Wann einer ein altes standtraißlein umbhaut, soll er zehen pfundt straff schuldig seyn. (Anm. 23.) 42.) Wann einer zu wenig standtraißlein stehen leßt, soll von jedem fünf pfund straff schuldig seyn. 43.) Wie auch, wann man einem Laubholz gibt, und selbiges Jahr nicht verbaut, soll er um das Holz verfallen seyn. 44.) Welche in jungen Schlägen grasen thun und Zammel oder Vorschläg (Anm. 24.) abschneiden, sollen Ein Gulden straff geben. 45.) Desgleichen auch kein pferdt oder Ochsen in Junge schläg zu treiben, bis sie über 6jährig werden, bei straff zehen pfundt. 46.) Wer in jungen schlägen schaden oder grasen thut, einjährig oder zweijährig, Es sei Acker oder Wiesen, ist die straff zwey pfundt. 47.) Desgleichen, wann das Holz ausgeben wird und ein jedweder seinen theil nicht sauber auslaubt, es sei Busch oder Dorren, daß man einen Hut

daran hengen kann, derselb von jedem fünfzehn pfenning verfallen seyn. 48.) Wann einer einen Neuen Bau aufführt, soll Er nicht lenger, als 4 Wochen unbedacht bleiben. 49.) Wann die gänß schaden gehen und einer Sie erwünscht, soll Er Sie in das Wirthshaus treiben, auch den Ersten, den Er antrifft, mit sich nehmen, auf eine — Sechs pfenning macht haben zu vertrinken. (Anm. 25.) 50.) Welcher Bürger seinen Wein selber will auszapsen, soll Er nicht, dann 4 Wochen schenken. Wann ein anderer will schenken, soll der Vorige aufhören und dann auch 4 Wochen schenken; ist kein ander vorhanden, soll der erste wieder schenken, so lang sein Wein wehren thut; das Umbgeldt darum zu geben.

Schönthaler Markung betreffend. (Anm. 26.)

51.) Weil Adolzhausen und Pfizingen mit einandt seyndt zu streiten zu kommen, wegen der huet und Trieb, so ist Martiens Mathes Breuter zu Schäfersheim wegen der Gemeindt Adolzhausen, und Wilhelm Grumpach von Dehringen, wegen Pfizingen, sich praesentirt, daß eine Gemeindt zu pfizingen soll fueg, Recht und macht haben, Ihre Viehe darauf zu treiben, so lang es ödlied und der Fleckh nicht gebaut ist, so [alsdann] soll Pfizingen sich des Hütens enthalten [soll Pfizinger Viehe der Markung enthalten] und den Schönthalern ihre Gerechtigkeit nicht benommen seyn. 52.) Wann ein Burger im Dorf einzeugt, der soll der Gemein Zween Gulden geben. 53.) Wann ein Bau aus der Gemeindt verkaufft wird, so soll er den drittentheil der Gemeindt schuldig seyn, aber einen neuen Bau soll man Keineswegs nicht gestatten. (Anm. 27.) 54.) Wann ein Hausgenosß oder Gemeinmann über die Gasen zeugt, soll er ein Orth geben, thuet Erß aber ohn dr Gemeindt vorwissen, soll er dr Gemeind ein Gulden straff geben. 55.) Am Sonntag Cantate 1648 ist ein gesezt Gemeindt (Anm. 6.) zu Pfizingen gehalten worden wegen des Viehes und der pfründt, daß wan ein viehe in den Flecken kompt, es sei 14 tag vor Jakobi oder Waldburgi, so ist es die pfründt schuldig. (Anm. 28.) 56.) Wan diner etwas verleurt, es sey was es woll, und so er Hausßicht begehrt, so soll er Einen Gulden der Gemein auflegen, ehe man einen gang thuet, wird der Diebstall gefunden, so soll er demjenigen den gulden widr guet machen, und dennoch die gemeindstraff sampt der Herrschaft. (Anm. 29.)

U n m e r k u n g e n.

1.) Bekanntlich werden schon in einer (Hirsauer) Urkunde des Jahres 1103 die freien Herrn von Pfizingen (richtiger Pfüzingen, weil Pfsussech, später Phutzige) genannt, welche im Verlauf der Zeiten in das Edelgeschlecht (Dynasten) von Weikersheim und Hohenlohe und in den hohen Adel emporgestiegen sind, indem sie zuerst als reichsunmittelbare Grafen und später als Reichsfürsten mit Landeshoheit versehen waren und deswegen die zu dem Begriffe des hohen Adels erforderliche Fähigkeit zur Reichsstandschaft hatten, wozu jedoch noch überdies kam, daß sie in der That Reichsstände waren. Siehe: Tabor, Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffs des deutschen hohen Adels, „Zeitschrift für deutsches Recht von Meyscher und Wilda“ III. S. 106 bis 149 und Klüber „öffentliches Recht des deutschen Bundes“ S. 262. Vergleiche zugleich diese Zeitschrift H. V. S. 109 — 111. und H. II. Anhang S. 8, 11, 12, („zu Wickersheim oder zu Phutzege“ — „in Phutzige sive in Wiggersheim“) Urkunden von 1296, 1299 und 1301, welche den Verkauf von Dienstgütern in Bolzhausen (zwischen Aub und Ochsenfurth) des rittermäßigen Dienstmanns Conrad Lesch, geheissen zu Ussikeim (jetzt Uessigheim oder Ißigheim bei Tauberbischofsheim) betreffen und von Kraft von Hohenlohe, dem Grafen oder edlen Mann (Nobilis vir de Hohenloch, s. Tabor a. a. D. S. 107.) seinem Herrn (domini mei) genehmigt und bestiegelt sind. Dazu kommt noch eine Urkunde vom 24. Aug. 1292, welche den Frieden des Herzogs Albrecht von Oestreich mit dem damaligen Anstifter des schweizerischen Kriegs, Bischof Rudolf von Constanz betrifft, und worin unter den anwesenden Zeugen „der Jung Graf von Hohenloch“ genannt ist. Es war dieß Gottfried II. von Hohenlohe = Brauneck, welcher später auf der Seite des Kaisers Adolph stand und in Folge der Schlacht bei Gölheim in den Cistercienser-Orden zu Heilsbronn trat. Siehe J. G. Kopp: „Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde.“ Archiv für Kunde östreichischer Geschichtsquellen, Wien 1851, B. I. H. 1 und 2 S. 18, 21 und 35, sowie die übersichtliche Anzeige dieses Werks in Dr. W. Menzels Lit. Blatt 1852. S. 157 und 158 und in Betreff der Genealogie: Bauer — in dieser Zeitschrift Heft II. S. 7. Auch K. S. Zachariä („die Souveränitäts-Rechte“ u. s. w., Heidelberg 1836 S. 12.) bezeichnet zunächst den Taubergau als diejenige Gegend, in welcher die Stammherrschaft des Hauses Hohenlohe gelegen, gewesen. Vergl. oben Abtheil. I., Abh. 1 u 2.

2.) In dieser Strafbestimmung zeigt sich deutlich das alte Nachbarschaftsrecht, aus welchem das Dorfrecht hervorgegangen, sowie das durch die Nachbarschaft vermittelte Interesse einer ganzen Ortschaft. — In der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg a/T. wurden z. B. bereits im Jahre 1382 nach dem dortigen Statutenbuch zwey Bürger in jeder Gasse zur vierteljährigen Feuerschau aufgestellt.

3.) Deutlicher drückt sich das Dorfrecht von 1554 dahin aus: „Item, so die Burgermeister werden zur gemeindt leuten, sollen sie hernach den Schlüssel in des Mesners Behausung überlieffern u. s. w.“

4.) Bekanntlich wurde in alten Zeiten im Freien und unter Bäumen, besonders unter Linden — den sogenannten Dorflinden — Gericht gehalten. Die Dorflinde war heilig und von ihrem Bestand hing nach dem Volksglauben der Wohlstand des Dorfs ab. Vergleiche Phillips „deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte S. 97 und Menzel l. c. S. 294.

5.) Aehnliche Bestimmungen enthält auch die Wachbacher Dorfordnung von 1504. Vergl. diese Zeitschrift VI. S. 91 und die Dorfordnung von Edelsingen (Dettelsingen) vom 18. Febr. 1601, worinn das ungehorsame und muthwillige Ausbleiben mit Geld- und Gefängnißstrafe bedroht wird, in welcher Hinsicht das Strafmaas („ein Halber Gulden oder Acht Tage im Thurm“) eine besondere Erwähnung verdient, weil es in keinem Verhältniß selbst mit dem früher bestandenen Geldwerth steht. Vergl. z. B. Württemb. Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 47. (Ein bis Vier Gulden gleich einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden.) Im Allgemeinen würde aber die Veröffentlichung dieser Dorfordnung, namentlich für Juristen, von Interesse seyn. Der wesentliche Inhalt handelt nämlich von der Besetzung und Haltung des Gerichts, vom Einlaggeld (s. Anm. 6.), von der Zuständigkeit des Gerichts, von Freveln und Bußen, Bürgerannahmen, Jagd- und Fischereirecht, Neubruch und Waiderrecht.

6.) Siehe auch obige Gemeindeordnung Nr. 55. Eine „gesetzte“ Gemeinde war ein ungebotenes, d. h. besonders feierliches, zu bestimmten Zeiten abgehaltenes (also festgesetztes) Gericht, ähnlich dem — freilich viel großartigeren — antiken Senatus legitimus, welcher an drei bestimmten Tagen jeden Monats zusammenkam, gegenüber dem Senatus indictus, welcher behufs außerordentlicher Geschäfte sich versammelte, und wobei das Ausbleiben ohne

rechtmäßige Entschuldigung gleichfalls eine Strafe nach sich zog. (Livius histor. lib. 3. cap. 38.) Eigenthümlich ist es, daß ursprünglich jene Gerichtssitzungen (die gesetzten Gemeinden) sich nach dem zunehmenden Monde gerichtet haben. (Tacitus Germ. cap. 11.) Vergl. auch das von Gelnhausen an Mergentheim mitgetheilte Schöffeweisthum von 1424. (H. V. S. 65.) Auch Jagstberg hatte das Gelnhauser Stadtrecht, und zwar vermittelt Verleihung des Kaisers Ludwig (1340). Vergl. Hest III. S. 74. Das vorliegende Beispiel zeigt mithin die doppelte Art der Entstehung von Stadtrechten: Kaiserliche Bewidmung (Privilegium) und Rechtsversendung.

Was in obiger Dorfordnung eine „gesetzte“ Gemeinde, das hieß nach dem Mergentheimer Stadtrecht ein „gehegtes Gericht“ und nach der Edelfinger Dorfordnung ein „Freigericht“, in welcher Hinsicht bestimmt ist, daß „allwegen im Jahr vier Freigericht, alle Quartal oder viertels jars eines, gehalten werden soll.“ — Den Gegensatz dieser Freigerichte bildeten die, mit einer Sportel, dem sogenannten Einlaggeld, belegten Gast- oder Kaufgerichte, welche auf ein besonderes Ansuchen der Parthieen abgehalten wurden. Vergl. endlich Dr. Beyer „Beiträge zur Geschichte der Volksgerichte in Mecklenburg.“ Jahrbücher des Vereins für Mecklenb. Geschichte. Jahrg. XIV. Schwerin 1849. S. 108 f. — Aus den ungebotenen Rechtstagen (Markt- oder Landding), auf welchen von jeher auch andere öffentliche Angelegenheiten zur Verhandlung kamen, entwickelten sich die späteren Land- oder Musterungstage. S. Beyer l. c. S. 115. Daher kam es, daß im Stargardischen zu Kölpin „unter der Linde Musterung gehalten ward.“ Vergl. Lisch in denselben Jahrbüchern. Jahrg. 11. Schwerin 1846. S. 495.

7.) Zaunrecht war gleichbedeutend mit Dorfrecht, der Sinn obiger Bestimmung also, daß, wenn ein Bürger (Gemeinsmann) innerhalb des Zauns — der Mauer, beziehungsweise des Dorfgitters — Mangel an Raum in seinen landwirthschaftlichen Gebäuden haben würde, so sollte er die Befugniß haben, außerhalb der Dorfmauer dergleichen Gebäude zu errichten („hinauszuzäunen“). Vergl. Anm. 9.

8.) Das „Ueberzeunen“ bestand darin, daß man zuweisen die Dorfmauer mit Häusern oder Scheunen überbaute, ein Unfug, welcher seit dem 16. Jahrhundert fast überall einzureißen pflegte.

9.) Der „Dorfzaun“ war eine ziemlich hohe Mauer, welche das ganze Pfarrdorf Pfizingen umgab, und auf der nördlichen und

südlichen Seite mit festen Thoren versehen war, ein Beweis, daß das Merkmal des früheren Unterschieds von Stadt und Dorf nicht in der Befestigung mit Mauern und Thoren bestand; denn sonst müßten viele Dörfer Städte gewesen sein, wie das Chronicon Bebenhus. und Gabelkovers Chronik von Helfenstein beweisen, wo sogar einzelne Höfe, Weiler, Burgen „oppida“ genannt werden, weil sie ummauert waren. Es ist deshalb nicht richtig, wenn Bielrieth bei Hall als „Stadt“ bezeichnet worden ist. (Hft. II., 29.) Das Kriterium einer Stadt, (urbs, civitas,) lag in der kaiserlichen, und später auch landesherrlichen, Verleihung des Stadtprivilegiums, dessen Inhalt in der selbstständigen Gerichtsbarkeit und Verwaltung innerhalb des Stadtgebiets, sowie in der zunftmäßigen Betreibung der sogenannten bürgerlichen oder städtischen Nahrung (Handel, Handwerk und Bierbrauerei) und in dem Marktrecht bestand. Eine civitas war von selbst auch ein oppidum, aber nicht umgekehrt; vergl. Zöpfl., „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. II. Abthlg. 1. § 43. und Abthl. 2. § 55. Noch jetzt ist jene Umfassungsmauer von Pfizingen vorhanden; nur ist sie im Verlauf der Zeit niedriger geworden. Auch in dem benachbarten Pfarrdorfe Wachbach bestand vor Zeiten ein solcher Zaun („pan Zaun“ — siehe Wachbacher Dorfordnung S. 96. 97. — d. h. Bannzaun, Dorf = Etter; daher das Zaungericht, *jurisdictio palaris*, oder *circumsepta*). Auf die Erhaltung solcher Mauern wurde allenthalben sehr strenge gesehen. Vergl. obige Gemeindeordnung Nr. 19. Wachbacher Dorfordnung l. c. S. 96. und Stadtordnung von Krautheim und Ballenberg, (bei Schönhuth, „Krautheim samt Umgebungen“ 1846. S. 118.)

Diese Stadtordnung ist zugleich in einer andern Beziehung von besonderer Bedeutung, insofern sie nämlich einen sprechenden Beweis gegen die aufgestellte Ansicht liefert, wornach man sich anfänglich gar wenig um die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karl V. (die s. g. Carolina) bekümmert habe und daß vielmehr die Fürsten und Städte ungestört ihre bisherigen Ordnungen und Gebräuche beibehalten hätten. Siehe: Rosshirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts (1838 — 39.) Theil I. S. 247. Bekanntlich erschien eine s. g. Halsgerichtsordnung des Bisthums Bamberg im Jahre 1507. und diese wurde auch in der Markgrafschaft Brandenburg (Anspach u. Baireuth) im Jahre 1516. eingeführt. Später (1521.) kam auch auf dem Reichstage zu Worms die deutsche Strafrechtspflege zur Sprache und es wurde deshalb der Entwurf

einer peinlichen Gerichtsordnung vorgelegt, welcher beinahe durchgehends eine Abschrift der s. g. Bambergensis war und im Jahre 1532. auf dem Reichstage zu Regensburg als Reichsgesetz angenommen wurde. Die Stadtordnung von Krautheim und Ballenberg, gegeben von Kurfürst Albert von Mainz im Jahre 1528, also in der Zeit zwischen dem Reichstag zu Worms und dem zu Regensburg, setzt nun aber fest: „Belangend eine Ordnung in peinlichen Sachen, so soll eine solche, wie sie auf dem letzten Reichstag in Worms höchlich bedacht und in Aussicht gestellt worden, den Städten Krautheim und Ballenberg seiner Zeit überantwortet werden.“ In Folge dessen lautete ein um jene Zeit gefälltes Straferkenntniß des peinlichen Gerichts: Also nach beyder Partheyen Klag, Antwort, Red, Widerred, auch nothdürftiger wahrhaftiger Erfahrung der Zeugensagung, so deßhalb Alles laut Kaiser Karls V. und des heiligen Reichs = Ordnung geschehen, und nach beyder Partheyen Rechtsfach, ist durch die Urtheiler und Schöffen dieß peinlichen Centgerichts hie zu Ballenberg endlich zu Recht erkannt“ u. s. w. Dieß beweist offenbar, daß man der Carolina nicht bloß äußerlich die ihr gebührende Stelle (als Reichsgesetz) einräumte, und dient deswegen zu einem zwar kleinen, aber immerhin beachtenswerthen Beleg der gelehrten Abhandlung v. Wächters im neuen Archiv des Kriminalrechts, 1836. S. 3. ff. Das betreffende Straferkenntniß und die Verordnung s. bei Schönhuth a. a. D. S. 91. und 116. Auch in Mecklenburg dürfte die offizielle Bezugnahme auf die Carolina in dem Landfriedensgesetz von 1550. noch kein Beweis dafür seyn, daß sie nicht schon vorher durch die Gerichte gehandhabt wurde. Siehe übrigens: Glöckler „das Compositionen-System und Strafverfahren in Mecklenburg im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts“. Jahrbücher des Vereins für Mecklenb. Geschichte 2c. Jahrg. XV. Schwerin 1850. S. 115. ff.

10.) Das Müller-, Bäcker-, Metzger- und Wirthschaftsgewerbe hat sich von jeher eine besondere Aufsicht zugezogen. So bestimmte z. B. auch das von Kaiser Rudolph I. nach dem Muster von Speyer an Heilbronn verliehene Stadtrecht von 1281: „9.) Welcher Bäcker schlecht backt, oder dessen Brod zu wenig Gewicht hat, dem sollen, wenn er durch zwey dazu erwählte städtische Bäcker überwiesen ist, drey Brode für zwey verkauft werden, und er noch überdieß der Stadt das Strafgeld eines Solidus Speyerer Denare geben.“ (12 solcher Denare machten einen Solidus aus.) Vergl. K. Jäger a. a. D. S. 58. und 76., sowie die Wachbacher Dorf-

ordnung S. 92. und 93. (Der Wirth soll nicht schenken, bevor ihm die Schröter (vergl. Anm. 14.) oder der Umgelder „angegossen“ haben, oder „über dem Faß gewesen“ sind; — der Müller soll „gerechte Mitz“ haben) — und das Gelnhausen-Mergentheimer Schöffenweisthum. (Dem Metzger sollen allzu junge und unreine Kälber entweder in das Wasser geworfen, oder verbrannt werden.) Siehe auch Dr. W. Menzel l. c. S. 419. (Uebersicht der Chronik der Gewerke von Berlepsch, wornach z. B. in Nürnberg im Jahre 1622. ein eigenes Gesetz gegen die „murrischen“ Bäcker erlassen werden mußte, weil sie den Verkauf versagten, oder ihre Kunden grob behandelten), Dr. Deecke „von der ältesten Lübeckischen Rathslinie (Programm) 1842. S. 6., wo die älteste Brodtare von Lübeck aus dem Jahr 1255. ausführlich mitgetheilt ist, und Württemb. Wirthsordnung von 1553. Die Rechte der Städte am Main und mittleren Rhein bildeten eine besondere Gruppe oder Familie der fränkischen Stadtrechte, in welcher Hinsicht Würzburg, Bamberg, Nürnberg, Worms und Speyer hervorzuheben sind. Vergl. Rosshirt a. a. D. S. 43. Die ehemalige Reichsstadt Heilbronn, obwohl später dem schwäbischen Kreise zugetheilt, hatte also fränkisches Recht, wie sie auch in kirchlicher Hinsicht dem Sprengel des Bisthums Würzburg angehörte und zugleich in einer immerwährenden Handelsverbindung mit Nürnberg stand.

11.) Orth (auch „Ort“) bezeichnete einen geringeren Geldwerth, ungefähr den 4ten Theil von einem Ganzen. Es verordnete z. B. der Rath der Stadt Heilbronn im Jahr 1642: „Der Todtengräber hat von einem alten Menschen zwölf Bagen, 1 Maas Wein und 1 Laib Brod, von einem mittleren Alters 1 Gulden nebst Wein und Brod, von einem Kind 1 Orth.“ Vergl. K. Jäger a. a. D. Bd. 2. S. 227. und obige Gemeindeordnung Nr. 54.

12.) Guldenzöllner hieß der Zolleinnehmer von dem sogenannten Guldenzoll, d. h. von der Abgabe eines Kreuzers vom Gulden. Vergl. H. Prescher, Geschichte etc. von Limburg I. 78. (der Guldenzoll zu Unterlimburg).

13.) Daß in obiger Gemeindeordnung keine materiellen Rechtsbestimmungen über die Gemeindeverhältnisse (Realgemeinderecht, s. unten) enthalten sind, erklärt sich dadurch, daß dieselben als Gewohnheitsrechtliche Normen seit unvordenklicher Zeit von einer Generation auf die andere fortgepflanzt waren. Ueberhaupt war in früherer Zeit die Summe solcher gewohnheitsrechtlicher Normen vollständig genügend, wie dieß aus der Einfachheit der damaligen

deutschrechtlichen Verhältnisse hervorgeht. Erst die Annahme des Römischen Rechts hat in diesen Rechtsverhältnissen eine unorganische Gestaltung herbeigeführt. Siehe: Gerber „das wissenschaftliche Prinzip des deutschen Privatrechts.“ Jena 1846. S. 115. und 222. Jene Gemeindegüter von Pfizingen (ein schöner Wald von 300 Morgen) bildeten ursprünglich die gemeine Mark und somit die Grundlage und den Träger des Communalverhältnisses. Die Gemeinderechte standen der Dorfschaftsgemeinde (nämlich der Realgemeinde, einer Corporation) als Eigenthum in der Art zu, daß die einzelnen Gemeindeglieder genau bestimmte, mehr oder weniger vollständige, Antheile hatten. (Vergl. auch obige Gemeindeordnung Nr. 23. mit Nr. 47.) Diese Nutzungsrechte richteten sich nämlich nach der Getheiltheit oder Nichtgetheiltheit der Höfe, bildeten deswegen Bestandtheile derselben und gehörten somit nicht sowohl einzelnen Personen, als vielmehr gewissen Häusern und Höfen an. (Vergl. hiemit v. Wächter, „Handbuch des württemb. Privatrechts“, I. S. 59. S. 411. Kopp l. c. S. 39. „Die Gemeinmark, oder das Genossenrecht an Holz, Feld und Wasser durfte Jeder in der Bogtey Küssenach sitzende Dorfsmann nur nach dem Maas seiner liegenden Güter nießen, mochten diese dann Erbe, Eigen oder Lehen seyn,“ und unten Num. 27.) Daher der noch jetzt sehr häufige Gebrauch der sogenannten Haus- oder Hofnamen anstatt der Familiennamen, und deswegen z. B. die Bezeichnung: „die Chorbauern“ (in Feßbach, Oberamts Dehringen, sogenannt nach ehemaligen Kirchengütern des Stifts Dehringen), ferner die „Hofbauern“, die „Wirthsbauern“, die „Bauern der Schäferhöfe“, anstatt „Kemmer, Grieser, Schuch, Bauer, Ehrmann“ in Honsbronn, Pfizingen, Vorbachzimmern u. s. w. Hiemit verbunden besteht noch jetzt im Fränkischen ein eigenthümlicher Sprachgebrauch, z. B.: „Es ist der Hofbauer, er schreibt sich aber Kemmer.“ —

Allein durch das Entstehen einer neuen Ortsbürgerchaft (durch Handwerker, Häusler, Tagelöhner) in der alten Dorfschaftsgemeinde wurde zuerst die Grundlage derselben alterirt, indem die Gemeinderechte allmählich zu Objekten herabsanken, welche nach Willkühr veräußerlich wurden, jedoch noch mit der Einschränkung, daß der Verkauf stets an Einwohner des Dorfs zu geschehen hatte und mit der Folge, daß der Erwerber des Gemeinderechts ein Gemeindeglied oder Vollbürger, der Veräußerer aber ein Beisitzer war. Vergl. hiemit die „hessischen Rechtsgewohnheiten“ von Dr. K. Sternberg. H. I. S. 104. ff. Kopp l. c. S. 27. (Einungsbrief von

Schwyz von 1294, nach welchem Güter der Gemeinmark — sey es, daß sie durch Ausscheidung von der Allmende und durch Einschlag zu Sondergut geworden — nicht durch Veräußerung dem Verbands der Genossenschaft entzogen werden konnten.) — Immerhin wurde aber durch jene willkührliche Veräußerlichkeit eine *Communio odiosa* herbeigeführt (wie dieß auch die Prozeßhändel in Betreff der Markung Rectertsfelden beweisen, s. H. IV. S. 48.) und die spätere Auflösung und Theilung solcher Gemeinderechtsverbände wesentlich vorbereitet. Zwar hat man auch auf rechtsphilosophischem Wege dergleichen Theilungen dadurch begründet, daß in jenen Rechtsverhältnissen bereits dem Begriff und der Idee nach eine Theilung gelegen, somit jene Gesamteigenthümer in einer ihrer Natur nach auflösbaren Gemeinschaft gestanden seyen. Siehe: Hegel „Rechtsphilosophie“ § 46. Allein das deutsche Recht läßt eine solche Anschauungsweise nicht zu. Siehe: Gerber „System des deutschen Privatrechts“ § 51. Durch die in neuerer Zeit beinahe überall in Folge der betreffenden Gesetzgebungen veranlaßten Theilungen hat sich nun aber allerdings jene Rechtsgemeinschaft nach dem Mastab der früheren Nutzungsberechtigung in das Sondereigenthum der betreffenden einzelnen Berechtigten aufgelöst und in dieser Weise sind seit dem Jahre 1833 die Realgemeinderechte von Pfizingen vertheilt, indem man zugleich aus Rücksichten der Billigkeit einen Theil des Waldes für die politische Gemeinde ausgeschieden hat. (Vergl. auch IV., 42. und 43.)

14.) Vergl. über die „Weinschröter“ (Eicher oder Läder nebst dirigirendem Unterkäufer) auch die Bachbacher Dorfordnung S. 93. und 94., worin zugleich Bestimmungen wegen Partheilichkeiten enthalten sind. Noch umfassendere Vorkehrungen enthalten in dieser Hinsicht die Statuten der Stadt Heilbronn vom Jahre 1549. (Den Weinverkauf betreffend, so soll, wenn fortan Wein verkauft wird zum Verföhren, eines jeden Verkäufers Binder (Eicher) und Fuhrleute ablassen und soll der Fuhrmann (Käufer) den Ablasslohn bezahlen. Auch soll es mit dem Weinverkauf selbst also gehalten werden: Die Unterkäufer sollen in einer Gasse bei einem Thor anfangen und in derselben allenthalben Frage halten, welcher Wein zu verkaufen habe, und von derselbigen Gasse nicht gehen, sie haben dann zuvor allenthalben gefragt, und wer sich der Erste anzeigt, dem sollen sie mit Erstem beholfen seyn und durchaus also eine Ordnung halten, damit der Arme sobald als der Reiche verkaufen möge, und wenn die Ordnung herum ist, so

sollen sie wieder vorne anheben, doch wo Einem ein Stümmel (kleiner Vorrath in großem Faß) überbliebe, sollen sie ihm den verkaufen mögen, ehe die Ordnung wieder in seine Gasse kommt, daß ihnen also zu halten bei ihrem Eid eingebunden werden solle. Der Unterkäufer soll sich der Morgensuppe, auch Essens und Trinken mit den Fuhrleuten enthalten.“) Siehe K. Jäger a. a. D. II. S. 146.

15.) Wie in dieser Beziehung auch Oberhessen ganz bezeichnende Beispiele nachweist, so existirt von jeher vermöge Rechtsgewohnheit in Pfizingen eine Wiese behufs der Unterhaltung des Faselochsen und Ebers. Derjenige, welcher jene Wiese aus diesem Grunde erhält, ist der jeweilige Pfarrer in Pfizingen. Vergl. hiezu mit Dr. K. Sternberg „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.“ Kassel 1851. S. 21. Ein ähnliches Rechtsverhältniß zeigt das evangelische Pfarrdorf Reinsbronn (gleichfalls in dem Oberamtsbezirke Mergentheim gelegen), hinsichtlich dessen der Pfarrer des katholischen Dorfes Biberehn, fgl. bayern'schen Landgerichts Aub, dessen Filial vor Zeiten Reinsbronn war, bisher das Zuchtthier zu halten hatte; nur war das Letztere die Folge von Pfarreigefällen, während das Erstere eine selbstständige, durch die Ablösungsgesetze der neueren Zeit nicht berührte, mit der betreffenden Pflicht verbundene Berechtigung ist. Vergl. Erlaß der königl. württemb. Ablösungskommission vom 14. Dez. 1852. Aufruf zur Anmeldung der aus dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverband entspringenden Leistungen, und der aus irgend einem Unterthänigkeitsverbannde herzuleitenden Rückersatzansprüche. § 1. Nr. 3. Unter den anzumeldenden Lasten (z. B. Faselviehhaltung) sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehnten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehnten und auf Gefällen haften. Ausgeschlossen sind somit die auf **Eigenthum** ruhenden Leistungen.

16.) Die Pfründt oder Pfrunt war ein Einkommen des Hirten und bestand in einem bestimmten Quantum Frucht. Vergl. Sternberg a. a. D. S. 45. Bachbacher Dorfordnung a. a. D. S. 92. und obige Gemeindeordnung Nr. 55.

17.) Wun ist ein altüblicher Ausdruck für Waide.

18.) Die „Hachtel“ ist ein Theil der Markung von Pfizingen, westlich angränzend an die Markung des Dorfes Herrenzimmern, ehedem „Weiprechtzimmern oder Wipprechtzimmern“, so

genannt nach den rittermäßigen Dienstleuten Weiprecht oder Wipprecht von Zimmern, welche schon in Urkunden von 1296., 1298. u. s. w. vorkommen, (vergl. H. II. Anhang S. 9., 10., 11. und 13.) Dieses Dorf nebst dem weiter westlich gelegenen Dorfe Rüsselhausen („Russilhusen“ in Urkunden von 1283, vergl. H. I. 22. und 23.) bildet mit Pfizingen, als der Mutterkirche, eine gemeinsame Kirchengemeinde, wie sie auch noch vor 15 bis 20 Jahren in politischer Beziehung in einem sogenannten „Stab“ (Stabschultheißenamt) vereinigt waren. — Mit jenen Gemeinden stellt der benachbarte Weiler Bronn, wohl dasselbe „Brunnen“, das zugleich mit Pfizingen in der oben erwähnten Urkunde vom Jahr 1103 vorkommt, welcher Ort nach Weifersheim eingepfarrt, allein von dieser Stadt allzuweit entfernt ist, gegenüber von Pfizingen eine sogenannte Caritativ- oder Gastgemeinde dar. Vergl. Permaneder „die kirchliche Baulast.“ München 1838. § 24. not. 1. § 69. not. 1. — Obige Bezeichnung erklärt sich aus dem Gerichts- oder Amtsstab, dem Symbol der gerichtlichen und polizeilichen Gewalt. Vergl. Reyscher „Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts.“ I. (Ueber die Symbolik des germanischen Rechts.) S. 21. und 25.

19.) Die „Schmetig“, richtiger Schmetach, ist ein Theil der Pfizinger Markung, südlich gegen die Markung Schönthal (s. Anmerk. 25.) und Adolzhausen (urkundlich 1313. s. diese Zeitschrift a. a. D. S. 12,) und südwestlich gegen das bereits in Urkunden von 1219. und 1220. vorkommende Schönbühl. (Vergl. II. 22. III. 92.) Unmittelbar an diesen Weiler gränzt sodann der große Kammerforst, in welchem sich später der berühmte Forstmann Hartig ein bleibendes und immer grünes Ehrendenkmal gesetzt hat, wie dieser gelehrte Praktiker überhaupt zugleich sämtlichen Gemeindewaldungen der Umgegend eine bessere Bewirthschaftung gab. — Die übrigen Theile der Pfizinger Markung gränzen nördlich an die Markungen von Bronn und Honsbronn, nordöstlich an die Markung Wessenberg und Haagen (Haagesbrunnen, urkundlich 1219., vergl. II. Anhg. S. 2.) östlich an Vorbachzimmern „Zimber“ oder „Cimere“ und noch jetzt, gegenüber von Herrenzimmern, so genannt) und südöstlich an Niederstetten („Steten“, urkundlich schon in den Fuldaer Traditionen und noch jetzt der Kürze halber so genannt.)

20.) Man kann aus der Vergleichung dieser Bestimmung mit § 29. bis 33. den Unterschied zwischen dem Schäfer und dem Rindviehhirt ersehen. Letzterer ist ein Gemeindegirt. Der Schäfer

ist Knecht der Schaafhalter und wird ausschließlich von diesen mit Wohnung, Kost und Belohnung versehen. Diese letztere bilden eine Genossenschaft, weshalb noch jetzt der zwar komische, in seiner Kürze aber bezeichnende Ausdruck „Schaafgemeinde“ im Fränkischen gebraucht wird. Vergl. auch Sternberg a. a. O. S. 45. Für jene Rindviehwaide war der Anfang und das Ende (die offene und geschlossene Zeit) nach der Ernte sich richtend genau in Kalendar Tagen festgesetzt. Dieselbe ist jedoch schon längst einem besseren Betrieb der Landwirthschaft durch Stallfütterung gewichen. Dagegen sind jene Wiesen in einer anderen Hinsicht bemerkenswerth. Wie nämlich überhaupt das frühere deutsche Rechtsleben auf den Agrarverhältnissen und zunächst auf der Verschiedenheit des Grundbesitzthums beruhte (vergl. Renaud „Beitrag zur Theorie der Reallasten“ 1846. S. 1.), so stehen noch jetzt einer gewissen Anzahl von Wiesen bestimmte Wasserrechte zu, welche gemäß einer Wässerungs- oder Bachordnung genau nach Tagen und Stunden regulirt sind. Insbesondere bilden die Eigenthümer solcher Wiesen in dieser Hinsicht eine Rechtsgemeinschaft (Communio im engeren Sinn) und die Kosten der Wässerungsunterhaltung werden deswegen **nicht** von der (politischen) Gemeinde, sondern vielmehr von den betreffenden Wasserleitungsberechtigten, je nach dem Umfang ihrer Berechtigung, bestritten. Vergl. Mittermaier „Grundsätze des deutschen Privatrechts“, 5. Aufl. § 222 b. not. 4. und § 19. not. 6. mit Reyscher, württemb. Privatrecht, § 301. not. 5. Aus diesem Grunde steht den Wässerungsberechtigten die volle Benützung des Baches zu, weshalb das Wasserableiten oder Tränken durch Dritte nicht stattfindet, und da die Ergiebigkeit der Wässerung durch Hebung des Wassers („Stauung“) und künstliche Rinnsale bedingt ist, so ist auch das Wasserschöpfen durch Nichtberechtigte von Alters her verboten. In diesem Rechtsverhältniß zeigt sich somit eine auffallende Uebereinstimmung mit dem römischen Recht, das gleichfalls schon dergleichen Wässerungen (rivi) und Wasserleitungsgenossen (rivales), sowie die künstlichen Wassergräben u. s. g. Flösser (canales und fossae manu factae) kennt. Vergl. z. B. Dig. 43. 20. l. 1. § 26. „Rivales, id est, qui per eundem rivum aquam ducunt.“ Dig. 43. 14. l. 1. § 5. „Fossa est receptaculum aquae manu facta.“ Dig. 43. 20. l. 2. „Si diurnarum aut nocturnarum horarum aquaeductum habeam, non possum alia hora ducere, quam qua jus habeam ducendi.“

Das vorliegende Beispiel zeigt also ein unbeschränktes Privat-

wasserrecht, obgleich das Wasser ununterbrochen gespeist wird, sowie, daß nicht (wie schon bemerkt worden) überall in Württemberg alles immer fließende Wasser seit undenklicher Zeit als „Staatsregal“ (? Schwäbische Chronik des schwäb. Merkurs 1852. Nr. 305.) gegolten habe. Natürlicherweise ist aber durch ein nicht bestehendes Wasserregal die Wasserhoheit nicht ausgeschlossen, in welcher Hinsicht der Zusatz-Abschnitt des jüngst erschienenen württemb. Culturgesetz-Entwurfes, von der Bewässerung, Art. 4. und 5. eine etwaige Expropriation nur sehr bedingt zuläßt, zumal als der betreffende Wiesenwässerungsunternehmer oder Gewerbeunternehmer in der Regel der bisherige Berechtigte sein wird. Ohne dieß kann aber von einem „Grundsatz“ der Expropriation mindestens keine Rede sein. Siehe z. B. Württbg. Verf.-Urkunde § 30., Mohl, Württbg. Staatsrecht § 73. Klüber a. a. D. § 552. H. A. Zachariä „Deutsches Staats- und Bundesrecht“ II. § 140., und besonders hinsichtlich einer s. g. relativen Nothwendigkeit § 142. Den Gegensatz jener Privatwässerung zeigt die Dorfmauer (siehe oben Gemeindeordnung Nr. 19.), deren Erhaltung — ähnlich der norddeutschen Deichlast — eine polizeiliche Gemeindepflicht war.

21.) Obige beschränkende Bestimmungen über das Waldrecht gründen sich bekanntlich auf das Interesse, das die Waldungen für das Gemeinwohl haben, damit nicht durch schlechte Behandlung der Wälder ein Holzmangel entstehe, weshalb die Waldkultur von jeher an bestimmte Forstbetriebsgrundsätze gebunden worden ist. (Siehe Gerber a. a. D. § 85. Runde „Grundsätze des deutschen Privatrechts“ § 144. J. J. Moser „von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers“ § 36. und württemb. Forstordnung von 1614. Theil 2. § Neu Gereuth. § der Gemeind und Unterthanen 2c. Wäld halber.) Zwar hat es nicht an Solchen gefehlt, welche irgend eine Beschränkung der Verfügung über Sachen, und wären dieselben auch von der Natur für Generationen bestimmt, wie z. B. die Wälder, für unzulässig erklärten, insofern dergleichen Bestimmungen nur aus den Zwangsinstituten entfernt, somit noch nicht aufgehoben seyen, indem sie der Moral anheimfallen. Allein mit diesem Rückhalt, welchen sich das „Naturrecht“ nimmt, wird offenbar der ethische Charakter des Rechts zerstört. Vergl. Stahl „die Philosophie des Rechts.“ Bd. 1. Heidelberg 1847. S. 275. Und doch ist es dieser ethische Charakter, worin die höhere Weihe des Rechts besteht, und wodurch zugleich Poesie an und in dem Recht ist, so daß von einem immerwährenden Geschiedensein des

Rechts, als auf — „negativ Eittliches“, von der Poesie, als auf „positiv Eittliches“ sich beziehend, überall keine Rede sein kann. Es liegt deswegen der Wunsch nahe, daß die staatsrechtliche Forsthoheit niemals beseitigt werde, und zwar neben diesem allgemeinen Grund insbesondere noch deswegen, weil bei zusammenhängenden Waldungen verschiedener Eigenthümer eine einzelne Holzverwüstung nicht nur die ordnungsmäßige Bewirthschaftung der angränzenden Waldtheile bloßstellen, sondern auch das Werk der Zerstörung der letzteren herbeiführen würde, ein Umstand, welcher nicht allein seine forstliche und landwirthschaftliche Seite, sondern auch seine gesundheitliche Bedeutung hat. Vergl. über die rechtliche Verschiedenheit des Waldeigenthums: Mohl, „württemb. Staatsrecht“ § 223.

22.) Das „Holz“ war wahrscheinlich (wie bei Dunsenroth, Radolzhausen und Neckertsfelden) die Nutzung an den Tannen- und Fichtenwaldungen, die „Laub“ dagegen eine Laubholzgerechtigkeit. Vergl. IV, 48.

23.) Eine gleiche Bestimmung s. in der Wachbacher Dorfordnung S. 95.

24.) „Zemmel oder Vorschläge“ nannte man, was jetzt die „Stockaus schläge“ sind.

25.) Diese Bestimmung enthält die mildere Form der Pfändung des schadenden Viehes, gegenüber der Tödtung desselben, welche im älteren deutschen Recht gestattet war und theilweise noch jetzt geltendes Recht ist, nach dem Sprichwort: „Gänse bezahlen mit dem Kopf.“ Immerhin fand aber die Ausübung des Pfändungsrechts in umfassender Weise statt. Vergl. A. Leyser, Meditationes, Specimen 111. med. 2. (Jura Germanorum licentiam pignori latissime extenderunt.) Es war dieß die Folge des namentlich auch in Franken herrschenden Landesbrauchs, daß die Grundbesitzer nicht gezwungen werden können, ihre Felder, Wiesen, Gärten und andere Grundstücke zu umzäunen und einzufriedigen, um sie gegen Beschädigung durch Menschen oder Thiere zu sichern, weil in Allweg Jedermann die Verbindlichkeit obliegt, sein Vieh in Obacht zu nehmen und den Schaden zu ersetzen, welchen dasselbe durch versäumte Aufsicht und Nachlässigkeit des Herrn oder dessen Leute auf fremdem Eigenthum zugefügt hat. S. Hagemann, Landwirthschaftsrecht, § 165. Nicht entgegen diesem fränkischen Landesbrauch steht das Rechtsbuch Kaisers Ludwig (siehe oben Anm. 9.) c. 71., weil hier von den „Banzäunen“ (d. h. Bannzaun, Dorfzaun, Dorfschutter) die Rede ist, nicht aber von Güter oder Feldzäunen.

(Vergl. Reichard, kleine juristische und historische Ausführungen, I. § 1.)

Obige Bestimmung der Pfizinger Dorfordnung betrifft übrigens zunächst das s. g. Pfandgeld, d. h. eine Buße (Emenda) von 6 Pfennigen wegen der verübten Rechtsverletzung, in welcher Hinsicht die Uebereinstimmung mit dem Sachsenspiegel Buch 2. Art. 47. § 2. („ses pfennige gift to bute vor sin ve. Homeyer'sche Ausg. 2. S. 153.) hervorzuheben ist. Diese Buße kam — wie die Dorfordnung bemerkt — nicht dem Richter, sondern dem Beschädigten mit jener eigenthümlichen Zweckbestimmung zu, daß das Wirthshaus die Stelle des Pfandstalles zu versehen hatte. — Neben dem Pfandgeld fand aber von jeher zugleich der Anspruch des Verletzten auf Ersatz des verursachten Schadens statt, dessen Größe durch Schätzung ermittelt wurde, wenn die Partheyen nicht im Wege des Vergleichs die Angelegenheit beendigten. Vergl. S. Stryk, de jure pignorandi, c. 5. Nr. 15. „Non solum vero pignoratus repetiturus tenetur damni aestimationem praestare, sed insuper quoque emendam.“ Siehe über das Pfändungsrecht überhaupt: Wilda, Zeitschrift für das deutsche Recht, I. S. 167—321. bes. S. 272., 273., 303—311. und Reyscher, württemb. Privatrecht, § 152. Vergl. auch den Entwurf eines württemb. Landesculturgesezes Art. 88—106. (Pfändung.) Art. 193—197. (Geflügelhalten.) und Art. 201—204. (Maßregeln wegen nützlicher und schädlicher Thiere.)

26.) Vergl. Hst. IV. S. 40., 47. und 48.

27.) Es war dieß keine harte Bestimmung, weil sie die einfache Folge der Krystallisation der Gemeindstheilverhältnisse mit den Häusern und Höfen war. Siehe: Sternberg a. a. D. S. 26. und Gerber a. a. D. § 51. (vergl. auch oben Anm. 13.)

28.) Vergleiche ähnliche Bestimmungen in der Bachbacher Dorfordnung S. 92. Man ersieht aus der bisherigen Vergleichung der Gemeindeordnungen von Pfizingen und Bachbach, daß sie in der Hauptsache mit einander übereinstimmen, weshalb es wünschenswerth wäre, wenn von Zeit zu Zeit auch von anderen Orten des Vereinsbezirks die betreffenden Dorfordnungen (in den fränkischen Gegenden vorzugsweise „Gemeinrechte“ oder „Gemeinordnungen“ genannt, vergl. Mittermaier a. a. D. § 24. not. 3.) mitgetheilt werden würden, um später eine übersichtliche Darstellung der fränkischen Dorfrechte geben zu können. Vergleicht man in dieser Hinsicht z. B. die Statuten von Mergentheim, Edelsingen,

Wachbach und Pfizingen, so erhält man ein ziemlich klares Bild. Die beiden Letzteren enthalten mehr polizeiliche, die beiden Ersteren mehr gerichtliche Normen. Sämmtliche Gemeindeordnungen aber durchdringt das „positiv-sittliche“ Prinzip der Handhabung des Rechtsgesetzes, nach welchem Jeder, der Unrecht thut, eine Sünde begeht. Vergl. Dr. K. Sternberg, l. c. S. 54. 189. und oben Anm. 21.

Um nun aber ein vollkommenes und lebendiges Bild geben zu können, ist es nothwendig, in größerer Ausdehnung auf das Kleine und Einzelne, die Wurzel des Ganzen, einzugehen. Vergl. Neues Lausitzisches Magazin 1851. Bd. 28. S. 377. und K. Wilhelmi, in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur 1852. II. S. 182., worinn zugleich (S. 187.) unseres historischen Vereins für das württb. Franken in sehr dankenswerther Weise gedacht ist.

29.) Diese Bestimmung hatte wohl ihren Grund in der Schonung des Hausrechts.

2. Urkunden zu den hist. Abhandlungen und Miscellen.

Excerpte aus älteren Abschriften, mitgetheilt von H. Bauer.

1. Anno 1220

Otto Dei gratia herbip. Ep. — Gotefridus et Cunradus fratres de Hohenloch fratri suo Andreae montem et silvam in Kettereit promiserunt absolvendum. Nos super eo misimus nuncios nostros in Mergentheim coram quibus omnes tam militaris quam rustice conditionis homines in predicto monte et silva omne jus abdicarunt et montem atque silvam Andreae ac domui teut. libere relinquerunt. Nos super eo cartam conscribi et Gotefridi ac Cunradi sigillorum appensione fecimus communiri. Testes: Rudegerus de Mergentheim. Sifridus de Seheim. Henricus Cozelinus. Berengerus frater ejus. Berengerus Suevus. Gotefridus de Mergentheim. Henricus de Vinningen. Gernodus de Zimberen. Gotefridus Lesche. Hermannus Lesche. Sifridus de Ballenbach. Eswardus, Bertoldus, Cunradus fratres de Ballebache. — Act. MCCXX. XVII. Cal. Januarii. . . .